

57. Ist das Leitungsgesetz eines Elektrizitätswerkes auch insoweit, als es sich über die räumlichen Grenzen des Grundstückes, auf dem sich die elektrische Beleuchtungsanlage befindet, hinauserstreckt, als Substanzteil (Bestandteil) dieses Grundstückes anzusehen?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 7. November 1900 i. S. Ü. (Rl.) w. R. (Bekl.).
Rep. V. 200/00.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden

Gründen:

... „Nach § 4 N. L. R. I 2 gehören zur Substanz einer Sache alle Teile, ohne welche sie nicht das sein kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, und in sachlicher Übereinstimmung hiermit rechnen die §§ 94. 95 B. G. B. zu den „wesentlichen Bestandteilen“ eines Grundstückes die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, so lange sie mit diesem zusammenhängen, es sei denn, daß die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt ist. Der letztere Ausnahmefall liegt gegenwärtig nicht vor, da nach der Feststellung des Berufungsrichters die Bestimmung des B.'schen Grundstückes, das ursprünglich nur zum Wohnen und zum Betriebe einer Tischlerei gedient hatte, durch die Errichtung der elektrischen Centrale endgültig dahin geändert ist, daß es nunmehr hauptsächlich elektrische Kraft zur wirtschaftlichen Verwertung erzeugen soll. Im übrigen

genügt, um eine mit einem Grundstücke in dauernde Verbindung gebrachte bewegliche Sache in einen „Substanzteil“ oder „wesentlichen Bestandteil“ des Grundstückes zu verwandeln, sowohl nach dem Allgemeinen Landrechte wie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, daß die Sache mit der Grundstücksfläche in einem festen räumlichen Zusammenhange steht. Darauf, ob die Verbindung in senkrechter, oder in wagerechter Richtung stattgefunden hat, kommt ebensowenig etwas an, wie darauf, ob die Sache sich innerhalb des Bereiches des Grundstückes, zu dem sie gehört, oder mehr oder minder räumlich davon entfernt auf oder unter fremdem Grund und Boden befindet, sofern nur im letzteren Falle trotz der Entfernung der ununterbrochene räumliche Zusammenhang zwischen Grundstück und Sache gewahrt bleibt. Auf Grund dieser Erwägungen hat bereits der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urtheile vom 21. Dezember 1896,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 39 S. 205,

die dem Betriebe einer Gasanstalt dienende, sich durch einen ganzen Gemeindebezirk hindurcherstreckende Röhrenleitung für einen Bestandteil des Grundstückes, auf dem die Gasanstalt errichtet ist, erklärt. Das gleiche muß bei einer elektrischen Beleuchtungsanlage von dem Leitungsnetze gelten, das dazu bestimmt ist, den elektrischen Strom von der Centrale aus den einzelnen Stromabnehmern zuzuführen, und zwar wie nach dem Allgemeinen Landrechte, so auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Vgl. Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch S. 84. 89.“ . . .